



**A 66186 / 21**

## **Auflagen zur Bewilligung des Mobilstalls Kropper eko 225 für Legehennen**

1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
2. Die Einstreufäche zuunterst gilt als Stallboden und muss den Tieren während der Lichtphase zugänglich sein.
3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche sowie das Fressplatzangebot auf maximal 252 Legehennen begrenzt.
5. Für die Fütterung werden 8 cm Fressplatzlänge pro Tier berechnet (sogenannte «mechanische Fütterung»).
6. Ab einer Tierzahl von 100 Hennen, müssen zusätzlich 5 Rundfuttertröge mit einem Durchmesser von jeweils 30 cm zur Verfügung stehen, sodass ausreichend Fütterungseinrichtungen für die maximal mögliche Tierzahl von 252 Tieren vorhanden sind.
7. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.